

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1980

Geschäftszahl

1093/80

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß ein Kfz-Lenker beim Ausparken "gehindert" sein kann, wenn hinten ein Zwischenraum von 10 cm (zum verkehrswidrig gemäß § 24 Abs 1 lit d StVO abgestellten Fahrzeug des Bfrs) und vorne ein solcher von 30 cm zur Verfügung steht.